

ANTRAG zur KUNSTVERSICHERUNG

Versicherbar mit diesem Produkt sind Kunstgegenstände von Privat- und Firmenkunden, die diese in Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten haben und gelegentlich auch transportieren bzw. transportieren lassen.

Nicht mit diesem Produkt versicherbar sind Künstler, Händler, Galeristen, Museen, Kunstspediteure.

Antragsteller / Versicherungsnehmer			
Firma/Name des Versicherungsnehmers:			
Anschrift des Versicherungsnehmers:			
Telefon:		E-Mail:	
		Homepage:	
Zahlungsart:			
* SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT siehe Seite 5 dieses Antrages - bitte ausfüllen! Kontoinhaber = Antragsteller. Bei abweichendem Kontoinhaber bitte das SEPA Lastschrift Formular vom Kontoinhaber unterschreiben lassen.			

Anwendungsbereich

Die Helvetia bietet Versicherungsschutz für

- Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Radierungen, Drucke, künstlerische Photographien und Grafiken
- Skulpturen, Plastiken und Kollagen

mit Rahmungen und Verglasungen.

Versicherte Transporte/Aufenthalte

- Transporte zwischen Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten
- Aufenthalte in Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten
- Vorübergehende Aufenthalte bei Gutachtern und Restauratoren (bis maximal 90 Tage)
- Transporte im Zusammenhang mit Aufenthalten bei Gutachtern und Restauratoren

Versicherungsbeginn Hauptfälligkeit: 01. eines jeden Jahres Versicherungsperiode: 1 Jahr

Geltungsbereich:

Von der Versicherung umfasst sind Aufenthalte in Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten innerhalb Österreichs und Transporte innerhalb von Österreich sowie über das große und kleine "Deutsche Eck".

Deckungsumfang:

Es besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 4 (1) der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2015) sowie den Besonderen Bedingungen für die Kunstversicherung (2020). Die versicherten Kunstgegenstände sind durchgehend vor allem gegen Beschädigung und Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl, Brand, Naturkatastrophen, Bruch, Missgeschicke (Fehlgriff, Fallenlassen, Umstoßen etc.), Vandalismus stationär, während des Transportes und während der Auf- und Abhängevorgänge (Nagel zu Nagel) versichert.

Versicherungssummen auf 1. Risiko (kein Einwand einer Unterversicherung)

Die Festlegung der Versicherungssumme der Kunstgegenstände erfolgt durch den Versicherungsnehmer oder durch einen Kunstsachverständigen, wobei sich die Helvetia im Schadenfall eine Überprüfung der Versicherungssumme vorbehält. Ein Verzeichnis mit Einzelwert(-en) und Fotodokumentation ist erforderlich und dem Versicherungsantrag beizulegen.

Versicherungsschutz in Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten (max. Gesamtversicherungssumme)	€	300.000,00
je Kunstgegenstand maximiert mit	€	50.000,00
vorübergehende Aufenthalte bei Gutachtern und Restauratoren (max. Gesamtversicherungssumme)	€	50.000,00
Transportmittelmaxima (Höchstversicherungssumme)		
durch den Versicherungsnehmer selbst durchgeführte Transporte	€	100.000,00
durch Kunstspeditionen durchgeführte Transporte	€	300.000,00

Jahresprämientarif:

Der Prämienatz, berechnet von der Gesamtversicherungssumme, beträgt **2,00 Promille** und versteht sich einschließlich Steuern.
 Die Jahresmindestprämie beträgt € 150,00 brutto.

Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2015)
- Besondere Bedingungen für die Kunstversicherung (2020)

Zu versichernde Kunstgegenstände			
Position	Beschreibung des Kunstgegenstandes	Künstler	Versicherungssumme €
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
Gesamtversicherungssumme auf 1. Risiko der Kunstgegenstände			
Jahres-Bruttoprämie in €			

Versicherte Aufwendungen und Kosten

Weiters sind auch diese Kosten als Folge eines versicherten Ereignisses bis € 5.000,00 gedeckt:

- a) Aufwendungen um unmittelbar bevorstehende Schäden zu verhindern oder zu mindern.
- b) Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Kosten für Notschlösser, Notverglasungen und Nottüren, sowie Bewachungs- und Schlossänderungskosten, wenn die Sicherheit der Wohn- und/oder Geschäftsräumlichkeiten nicht mehr gegeben ist.
- c) Transport- und Lagerkosten für die versicherten Gegenstände, solange der übliche Aufbewahrungsort unbenutzbar ist.

Vorsorgeversicherung

Werden nach Vertragsabschluss neue Kunstgegenstände angeschafft, die ebenfalls versichert werden sollen, so besteht für diese Kunstgegenstände Versicherungsschutz bis zu einem Wert von 10 % der ursprünglichen Gesamtversicherungssumme. Die Gesamtversicherungssumme inklusive Vorsorgeversicherung bleibt mit € 300.000,00 beschränkt.

Die Vorsorgeversicherung beginnt mit Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, die Veränderung binnen 6 Wochen ab Eintritt der Erhöhung der Helvetia anzuzeigen, die Einzelwerte bekanntzugeben und ihr eine Fotodokumentation der neuen zur Versicherung beantragten Kunstgegenstände zu übermitteln.

Allgemeine Fragen zum Risiko:

Wurde dieses Risiko bisher versichert? Hat es in den letzten drei Jahren Schadenfälle gegeben oder wurde eine bestehende Versicherung gelöst? Wenn ja, bitte die näheren Details anführen:

Name, Anschrift des Vermittlers:

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Direktion für Österreich, Jasomirgottstrasse 2, 1010 Wien
Telefon +43 1 5338155

Unseren **Datenschutzkoordinator**, Herrn Tobias Wallner, BSc (WU), erreichen Sie per E-Mail unter tobias.wallner@helvetia.at, unter der Telefonnummer +43 1 5338155 DW 26 sowie unter der oben genannten Adresse.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten (Name, Firmenname, Kunden-Nummer, Policen-Nummer, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Geschlecht, Gesundheitsdaten, Einkommen, Versicherungssumme, -dauer und -prämie, Bankverbindung und Inkassodaten) um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungslegung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Das können - soweit erforderlich auch Angaben von Dritten sein, die mit der Feststellung des Schaden- und Leistungsfalles beauftragt sind (Sachverständige), dazu Auskunft geben können (Behörde, Zeugen, etc.) oder im Zusammenhang mit der Schaden- und Leistungserbringung stehen (Reparaturwerkstätten, Handwerker, Ärzte, Krankenhäuser).

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken und analytischen Auswertungen, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung mit den Unternehmen der Helvetia Versicherungsgruppe, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Filmversicherung) erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a iVm Art. 7 DSGVO und § 11 a VersVG ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO iVm § 7 DSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen iVm Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können (Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), sowie zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages beziehungsweise Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, bei gesetzlichem Forderungsübergang oder zur Abwicklung versicherungsinterner Leistungsteilungsabkommen, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit anderen Versicherern erfolgen (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Es werden nur die jeweils im Einzelfall notwendigen Daten übermittelt (Name und Anschrift, Schadentag, Sachverhalt, Schaden- bzw. Leistungshöhe).

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), fragen wir bei einem in Österreich zugelassenen Gläubigerschutzverband Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist beziehungsweise im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den von uns eingesetzten Rückversicherern können Sie auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Mitversicherer:

Soweit Ihr Risiko bei einem Mitversicherer eingedeckt wird (Aufteilung des Risikos auf mehrere Versicherungsunternehmen), werden Ihre Daten auch an diesen Versicherer übermittelt, soweit dies zur Vertrags- und Schadenbearbeitung notwendig ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Mit der Datenverarbeitung sind verschiedene Stellen in der Unternehmensgruppe beauftragt.

Die Betreuung und Weiterentwicklung der Systeme wird von der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich wahrgenommen. Der Betrieb der Rechenzentren wird von zentralen Stellen der Unternehmensgruppe, überwiegend in der Schweiz, sichergestellt.

Externe Dienstleister, Kooperationspartner:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der Unternehmen der Helvetia-Gruppe sowie eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite www.helvetiatransport.at unter *Services/Informationen/Externe Dienstleister* entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden).

Übermittlung von Gesundheitsdaten

Soweit eine Übermittlung im konkreten Anlassfall erforderlich ist, werden Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a iVm Art. 7 DSGVO und § 11 lit. a VersVG nur an folgende Empfänger übermittelt: Untersuchende oder behandelnde Ärzte und Krankenanstalten oder sonstige Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträger, Rück- oder Mitversicherer oder andere Versicherer, die bei der Abwicklung von Ansprüchen aus dem Versicherungsfall mitwirken, befugte Sachverständige oder gewillkürte oder gesetzliche Vertreter der Betroffenen oder Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden, Schlichtungsstellen oder sonstige Einrichtungen der Streitbeilegung und ihrer Organe einschließlich der von ihnen bestellten Sachverständigen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Unternehmen der Helvetia-Gruppe in der Schweiz. Die Schweiz ist nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Durch die EU-Kommission wurde ihr jedoch ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt (Entscheidung 2000/518/EG der Kommission).

Dauer der Datenspeicherung

Wir sperren oder löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten sofern gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten bestehen. Diese ergeben sich, unter anderem aus dem Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung, dem Versicherungsvertragsgesetz und dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz. Sie betragen von sieben bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der vorstehend genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Erhalt der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen Datenformat zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr zu diesem Zweck.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Bei Fragen/Beschwerden zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich an unseren Datenschutzkoordinator wenden.

Unseren **Datenschutzkoordinator** erreichen Sie unter tobias.wallner@helvetia.at bzw. unter der Telefon Nummer +43 1 5338155 DW 26.

Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at.

Allgemeine Erklärungen zum Abschluss der beantragten Versicherung

Anwendbares Recht: Auf diesen Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer, so wird das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Vertragsgrundlagen: Dem Antragsteller ist bewusst, dass der Versicherungsvertrag nur zu den derzeit gültigen Versicherungsbedingungen der Helvetia abgeschlossen werden kann. Ihre Bestimmungen gelten als Bestandteil dieses Antrags. Die Aushändigung dieser Bedingungen wurde dem Antragsteller vor Unterfertigung dieses Antrags angeboten; der Antragsteller ist jedoch damit einverstanden, dass er die Bedingungen gemeinsam mit der Police erhält.

Sanktionsklausel: Soweit in den vertraglichen Vereinbarungen keine besondere Regelung getroffen ist, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen des internationalen Privatrechts. Geltendes österreichisches Recht umfasst dabei auch UN-Resolutionen, Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der OECD, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Republik Österreich, sofern diese unmittelbar in Österreich gelten oder durch ein Gesetz oder eine Verordnung umgesetzt wurden.

Vorvertragliche Anzeigepflicht: Der Antragsteller und die zu versichernden Personen sind verpflichtet, der Helvetia vor Abschluss des Versicherungsvertrages alle für die Übernahme des Risikos erheblichen Gefahrenumstände anzuzeigen. Als erheblich gelten jedenfalls jene Gefahrenumstände, nach denen die Helvetia im Antrag oder in Fragebögen ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern die Helvetia, die von ihr zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die Helvetia unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Anzeigepflicht bei Erhöhung der Gefahr: Der Antragsteller verpflichtet sich der Helvetia alle Veränderungen, die nach Unterfertigung des Antrages eintreten, unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.

Schriftform: Zur Wirksamkeit von Kündigungen und Rücktrittserklärungen sowie Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses bedarf es der Schriftform. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ersetzt die eigenhändige Unterschrift.

Geschriebene Form: Für alle anderen Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften kann sich die Helvetia auf die Unwirksamkeit der Erklärung aufgrund dieses Formmangels berufen. Wenn sich die Helvetia auf die Unwirksamkeit einer nicht den Formvorschriften entsprechenden Erklärung beruft, so hat die Helvetia diese Unwirksamkeit dem Erklärenden gemäß § 1b Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz unverzüglich mitzuteilen. Der Erklärende hat binnen 14 Tagen das Recht diesen Formmangel fristwährend zu beseitigen.

Bindungsdauer: An den Antrag hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden.

Zustandekommen des Versicherungsvertrages: Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. In diesen Fällen beginnt der Versicherungsschutz - gegebenenfalls auch rückwirkend - zu dem beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Zeitpunkt. Vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Rücktrittsrecht:

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich, 1010 Wien Jasomirgottstrasse 2. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat die Helvetia bereits Deckung gewährt, so gebührt ihr eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an die Helvetia geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen die Helvetia ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Bündelpolicen: Bündelpolicen bestehen aus Einzelverträgen, die rechtliche Selbständigkeit besitzen.

Versicherungssteuer: In der Prämie ist die Versicherungssteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe inkludiert.

Nebengebühren: Neben der Prämie werden dem Versicherungsnehmer nur solche Gebühren verrechnet, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden sind, insbesondere Mahnspesen sowie Verzugszinsen im gesetzlich geregelten Ausmaß.

Unterjährige Zahlweise: Die Vereinbarung unterjähriger Zahlweise beeinträchtigt nicht die Fälligkeit der Jahresprämie. Bei Nichteinhaltung der unterjährigen Zahlweise ist die Helvetia zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt.

Angaben zum Antrag: Der Antragsteller bestätigt durch seine eigenhändige Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Dies gilt auch in jenen Fällen, wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Unwahre Angaben können den Verlust der Versicherungsleistung zur Folge haben.

Sonstige Abreden: Es wurden keine mündlichen Abreden in Ergänzung dieses Antrages getroffen. Die mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betrauten Personen sind nicht bevollmächtigt mündliche Erklärungen oder Deckungszusagen für die Helvetia abzugeben. Alle Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung müssen in geschriebener Form im Antrag angeführt werden. Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Helvetia schriftlich bestätigt werden.

Bei Sach- oder Vermögensschäden haftet die Helvetia für das Fehlverhalten seiner Organe sowie sonstiger Personen, derer sie sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient, nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Beschwerdestelle: Richten sie Ihre Beschwerde an die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich, Jasomirgottstraße 2, 1010 Wien zur unmittelbaren Bearbeitung und Beantwortung.

Sie können sich aber auch an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien wenden oder an die Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (Ermächtigung)			
Name/Anschrift des Zahlungspflichtigen:			
Name des Kreditinstitutes:			
IBAN:	AT		BIC:
Ich ermächtige / Wir ermächtigen die Helvetia als Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die von der Helvetia auf mein / unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Mit der Unterfertigung dieses Mandates bestätigt(en) die unterzeichnende(n) Person(en), berechtigt zur Autorisierung der Lastschrift zu sein. Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.			

Für das angeführte Konto bin ich alleine zeichnungsberechtigt.

Wenn nein, ist die Unterschrift aller Kontozeichnungsberechtigten erforderlich.

Zahlungsempfänger: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Direktion für Österreich, A-1010 Wien, Jasomirgottstr. 2 Creditor-ID: AT26ZZZ0000005094			
	Ort	Datum	Unterschrift(en) des/der Kontozeichnungsberechtigten

Ich habe die Informationen zur Verwendung der Daten und die Allgemeinen Erklärungen zum Abschluss der beantragten Versicherung gelesen und stimme diesen sowie der elektronischen Übermittlung von allgemeinen Informationen (§ 130 VAG), Produktinformationsblättern (§ 133 VAG), Offerten, Versicherungsanträgen (§ 5 VersVG), Informationsblatt zur Datenverwendung, Versicherungsbedingungen und Policendokumenten, durch Angabe meiner E-Mail-Adresse, mit Abschluss dieses Vertrages zu.

_____			_____
Unterschrift des Vermittlers	Ort	Datum	Unterschrift des Versicherungsnehmers/ Antragstellers